



Cosmos-Direkt
Versicherungs AG
Halbergstraße 52-54

66121 Saarbrücken

Dr. Pfennig & Wabbel und Partner
Mittelweg 2 | 38106 Braunschweig

Tel.: (0531) 388 14 14 E-Mail: info@bs-law.de
Fax: (0531) 388 14 10 Web: bs-law.de

Dr. Christian – M. Pfennig (bis 06.2025)
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Jürgen Wabbel

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Mediator
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Annette Stebner

Fachwältin für Familienrecht
Fachwältin für Erbrecht
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)

Thomas Kindel, LL.M.

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Thorsten Schumacher

Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Christian Bunka

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sascha Henke

Rechtsanwalt

438/26 R04 CP/nm D10/28418
(Bei Antwort und Zahlung bitte stets angeben)

02.02.2026

**Dass ./ Cosmos u. a.
VS.-Nr.: 923971555 // Schaden-Nr.: n. b.
Verkehrsunfall vom 29.01.2026
Versichertes Kfz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Vertretung der Interessen des Herrn , übernommen haben. Auf uns lautende Vollmacht ist in Kopie beigelegt.

Wir fordern Sie hiermit auf, die Schadensersatzansprüche unserer Mandantschaft aufgrund o.g. Ereignisses dem Grunde nach binnen Frist bis zum **09.02.2026** anzuerkennen.

Der Fahrer des bei Ihnen versicherten Kfz (VN) nahm hiesigem Kfz die Vorfahrt. Es kam zu Sachschaden.

Der Unfall war für unsere Mandantschaft nicht vermeidbar, aufgrund des groben Verkehrsverstosses auf unfallgegnerischer Seite tritt auch eine evtl. Betriebsgefahr auf hiesiger Seite zurück.

Die Vorsteuer kann nicht geltend gemacht werden.

Wir weisen der guten Ordnung halber vorsorglich daraufhin, dass im Falle einer Abrechnung auf Restwertbasis eine Empfangsvollmacht für Restwertangebote Ihrerseits nicht vorliegt. Eine Entgegennahme von Restwertangeboten muss daher abgelehnt werden. Dies gilt auch für Ihr Angebot zur Stellung eines günstigeren Mietwagens. Diesbezüglich ist ausschließlich unsere Mandantschaft zu unterrichten.

Wir weisen vorsorglich ausdrücklich darauf hin, dass unsere Mandantschaft auf Zahlung des Sachschadens angewiesen ist. Vorfinanzierungen sind nicht darstellbar und werden im übrigen von der Rechtsprechung nicht gefordert (BGH, Urteil vom 6.3.2007, Az: VI ZR 36/06; Abruf-Nr. 071391 - BGH NJW 1989, 290, 291 und weiteren Nachweisen). Weiter nehmen wir Bezug auf die Entscheidung OLG Köln, Urteil v. 23.02.2012 AZ: 7 U 134/11 VersR 2012, 1008 und LG Saarbrücken Urteil v. 14.02.2014 AZ: 142 S 189/13 sowie BGHZ 61, 346, 348 - BGH - BGH Urteil v. 25.01.2005 AZ: VI ZR 112/04 in DAR 2005, 265; Amtsgericht Braunschweig v. 24.10.2012 AZ: 113 C 2566/12; Landgericht Braunschweig v. 29.04.2014 AZ: 1 O 2480/12 (386). Ein Nachweis für mangelnde Vorfinanzierungsmöglichkeit ist ebenso wenig erforderlich, wie eine Inanspruchnahme einer Vollkaskoversicherung (OLG Dresden 4.5.12, 1 U 1797/11; OLG Düsseldorf (Urteil vom 15.10.2007 - I-1 U 52/07).

Auf mögliche allgemeine Rechtsfolgen wird hingewiesen: Standgeldkosten bei der Werkstatt des Geschädigten, solange die Reparatur aus Gründen der Nichtzahlung noch nicht begonnen werden konnte oder Zurückbehaltungsrechte aus Werkunternehmerpfandrecht, allgemeine Standgeldkosten, die bis zur Klärung der Haftung und Zahlung von dem Schädiger zu ersetzen sind.

Vorbehaltlich weiterer Konkretisierung berechnen sich die Ansprüche vorläufig wie folgt:

Reparaturkosten gem. Gutachten vom 02.02.2026 [brutto: 23.220,11 €] (7)	19.512,70 €
Gutachterkosten	2.737,95 €
Gutachterhilfestellung	182,67 €
Nutzungsausfall (Sanden-Danner Gruppe H 65,00 €) nicht verkehrssicher <i>Die Dauer des Nutzungsausfalles errechnet sich bei einem nicht verkehrstüchtigen Fahrzeug wie folgt (vgl. auch AG München, Urt. v. 25.05.2016 - Az. 343 C 20362/15). Zunächst ist der Schadensermittlungszeitraum vorgeschaltet, der mit Zugang des Gutachtens endet.</i>	325,00 €
Abschleppkosten / Standgeldkosten	489,63 €
Auslagenpauschale	30,00 €
Fahrtkostenpauschale von Auslagenpauschale nicht umfasst	15,00 €
Ab- und Anmeldekosten (Abm.: 25,00 €; Anm.: 30,00 €; Kennz.: 30,00 €)	85,00 €
Kraftstoffkosten Unfallfahrzeug vgl. LG Regensburg NZV 2005, 49 f. = DS 2004, 391; AG Charlottenburg ZfS 1989,80; Wortmann DS 2009, 253 ; a.A. ÖG Darmstadt ZfS 1990, 343; AG Duisburg Urt. V. 4.8.2010 - 50 C 2475/09 - AG Erkelenz Urt. V. 10.03.2009 Az.: 6 C 93/07	40,00 €
Gesamt (vorläufig)	23.417,95 €

Zahlungen, sofern nicht abgetreten, leisten Sie bitte gem. Inkassovollmacht auf unsere Konten. Bereits geleistete Zahlungen sind zu berücksichtigen.

Gebührenansprüche sind hierneben nach § 10 RVG zu regulieren.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Schumacher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Familienrecht